



SATZUNG

des Schwimmsportverein Daadetal e.V., 57567 Daaden

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schwimmsportverein Daadetal e.V., 57567 Daaden". Er hat seinen Sitz in Daaden und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- a) Der Schwimmsportverein Daadetal e.V. mit Sitz in 57567 Daaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports als Volkssport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch Training, Durchführung von Schwimmkursen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, durch Tauchkurse etc.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen werden.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod.
- b) durch Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein durch den geschäftsführenden Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes, und zwar:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder grober Missachtung von Anordnungen des Vorstandes,
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhafter Handlung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vorstand und Vereinsvertretung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem ersten Geschäftsführer
- d) dem ersten Kassenverwalter
- e) dem Schwimmwart

Zum erweiterten Vorstand gehört neben den zu a) - e) Genannten deren Stellvertreter, evtl. gewählte Unterkassierer und die Beisitzer, möglichst verteilt auf die einzelnen Gemeinden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und Geschäftsführer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederverwaltung auf zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Dem Geschäftsführer obliegen die Erledigung des Schriftverkehrs und die Vorbereitung der Veröffentlichungen. Er hat über jede Vorstandsitzung und die Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen.

Der Kassenverwalter verwaltet das Vermögen des Vereins.

Ausgaben sind von dem ersten Vorsitzenden zu genehmigen.

§ 7

Mitgliederversammlung, Beschlüsse

- a) in Jedem Jahr hat wenigstens, und zwar jeweils im ersten Vierteljahr, eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Für die im Bereich der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf wohnenden Mitglieder genügt es, wenn die Einladung im Mitteilungsblatt (Wochenzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf) ausgedruckt ist.
Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zugegangen sein.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert, oder der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.
- c) In der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, den Vorsitz. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- f) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- g) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn der anwesenden Mitglieder es beantragen.

- h) über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen.

§ 8

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 10
Stimmberechtigung, Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.

Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

57567 Daaden, den 07.09.2026

Diese Satzung wurde am 07.09.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen.


Christoph Ebener
1. Vorsitzender

